



# STADT ASCHAFFENBURG

1/3622-LMH-6-XXX

**Immissionsschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;  
Antrag der Firma Linde Material Handling GmbH vom 13.01.2022 für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur mit Wasserstofferzeugung für die Betankung der betriebseigenen Flurförderfahrzeuge am Standort Dr.-Hans-Meinhardt-Allee 1, 63741 Aschaffenburg, gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)**

## 1 Gegenstand und Grundlagen der Vorprüfung

### 1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Firma Linde Material Handling GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur mit Wasserstofferzeugung für die Betankung der betriebseigenen Flurförderfahrzeuge am Standort Dr.-Hans-Meinhardt-Allee 1, 63741 Aschaffenburg. Hierfür hat die Vorhabenträgerin mit Unterlagen vom 13.01.2022 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) beantragt. Der Antrag umfasst im Einzelnen die Errichtung und den Betrieb folgender Hauptkomponenten:

- 1 Elektrolyseur (max. Erzeugung von 100 kg Wasserstoff pro Tag und einer max. Leistung von 390 kW)
- 1 Hochdruckkompressor (Kolbenverdichter)
- 1 Hochdruckspeicher (Lagerung von max. 150 kg Wasserstoff)
- 1 Bündelwasserstoff (Temporäre Lagerung von max. 90 kg Wasserstoff)
- 1 Prozessleittechnik (Regelung und Steuerung der Wasserstoffinfrastruktur)
- 1 Dispenser (Abgabereinrichtung für die Betankung der Fahrzeuge)

Damit einhergehend sind die folgenden baufeldvorbereitenden Maßnahmen verbunden:

- Begradigungs- und Schotterarbeiten im und um den Bereich der Aufstellungsfläche
- Herstellen einer Zufahrtsrampe (Tankbucht)
- Errichtung einer Zufahrt in den Bereich der Wasserstoffinfrastruktur
- Errichtung einer Entwässerungseinrichtung
- Medienversorgung des Baufeldes mit Strom, Wasser und Datenleitung
- Errichtung einer feuerhemmenden Brandschutzwand
- Errichtung von anfahrtschutzrelevanten Vorkehrungen

Die Wasserstoffinfrastruktur soll 24 Stunden pro Tag, sieben Tage die Woche betrieben werden können. Die Einzelheiten zum Vorhaben sind den Antragsunterlagen vom 13.01.2022 zu entnehmen.

Rathaus · Dalbergstraße 15 | 63739 Aschaffenburg | Telefon (0 60 21) 3 30-0 | Telefax (0 60 21) 3 30-720  
Bankverbindungen: Sparkasse Aschaffenburg | IBAN DE 07 7955 0000 0000 0107 51 | BIC BYLADE M1 ASA  
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 92 7956 2514 0001 0300 00 | BIC GENODEF 1AB1  
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 72 7956 2514 0000 0330 06 | BIC GENODEF 1AB1  
außerdem Konten bei: Commerzbank AG Aschaffenburg | Deutsche Bank AG Aschaffenburg  
Unicreditbank AG (HypoVereinsbank) Aschaffenburg | Postbank Frankfurt/Main  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 132 115 294 | Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 26 STA 000 001 916 58  
Erreichbarkeit Bürgerservicebüro: Mo, Mi, Fr 7.30 – 13 Uhr | Di 7.30 – 17.30 Uhr, Annahmeschluss 17 Uhr |  
Do 9 – 19 Uhr, Annahmeschluss 18.30 Uhr  
Sonstige Ämter: Servicezeiten Mo – Do, 6:30 – 19 Uhr | Fr 6:30 – 14:30 Uhr, nur nach vorausgehender Terminvereinbarung  
Bürgersprechstunde Oberbürgermeister: bitte Kontaktformular auf [www.aschaffenburg.de/buergersprechstunde](http://www.aschaffenburg.de/buergersprechstunde)  
verwenden oder QR-Code scannen



BAYERISCHER  
UNTERMAIN

BAYERN IN RHEIN-MAIN



## 1.2 Rechtliche Einordnung des Vorhabens

Für das unter Nr. 1.1 beschriebene Vorhaben besteht Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), da die geplante Anlage gem. Anhang 1 der 4. BImSchV wie folgt einzuordnen ist:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart*	Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU*
4.1.12	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	G	E

Der in vorstehender Spalte 2 (Verfahrensart) genannte Buchstabe G hat lt. Anhang 1 der 4. BImSchV folgende Bedeutung:

G: Genehmigungsverfahren gem. § 10 (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der vorliegende Antrag ist daher im öffentlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zu behandeln (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV).

Gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage ebenso eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen, da das Vorhaben gem. Anlage 1 zum UVPG wie folgt einzuordnen ist:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
4.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1		A

Der in vorstehender Spalte 2 genannte Buchstabe hat lt. Anlage 1 zum UVPG folgende Bedeutung:

A in Spalte 2: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung ist zu klären, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG).

### **1.3 Zugrundeliegende Unterlagen**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beruht zum einen auf den eingereichten Antragsunterlagen. Zum anderen stützt sie sich auf die Stellungnahmen der Fachstellen, die am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt sind, soweit deren Fachbereich von der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls betroffen ist.

Innerhalb des Genehmigungsverfahrens wurden die folgenden Träger\*innen öffentlicher Belange beteiligt:

- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
- Bauordnungsamt (inklusive Untere Denkmalschutzbehörde)
- Stadtplanungsamt
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Tiefbauamt
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

## **2 Durchführung der Vorprüfung**

### **2.1 Allgemeines zur Vorgehensweise**

Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

### **2.2 Merkmale des Vorhabens**

Die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens richtet sich nach den in der Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

#### **Nr. 1.1 – Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Es wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. 1.1 verwiesen. Abrissarbeiten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

#### **Nr. 1.2 – Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Das Vorhaben steht in keinem Zusammenhang mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

### Nr. 1.3 – Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beträgt ca. 376 m<sup>2</sup>, davon beträgt der zusätzliche Versiegelungsanteil ca. 180 m<sup>2</sup>.

Die betroffene Grünfläche, umgeben von großflächig versiegelten Flächen (Gebäude, Verkehrsflächen), wird regelmäßig gemäht, sodass sich dort keine artenreiche Vegetation (Flora) entwickeln kann, die für die Fauna (Insekten, Vögel etc.) als Lebensraum oder Nahrungsrundlage fungiert. Somit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Durch die Wasserstoffherstellung entstehen bei Volllast max. 480 l anlagenspezifisches Abwasser pro Tag, welches der Kanalisation zugeführt wird.

### Nr. 1.4 – Erzeugung von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Die Wasserstoffinfrastruktur selbst erzeugt während ihres Betriebs produktionsbedingt keinerlei Abfälle. Die durch den Betrieb im geringen Umfang entstehenden Abfälle (verbrauchte Betriebsmittel, ölhaltige Putzlappen) werden einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zugeführt.

### Nr. 1.5 – Umweltverschmutzung und Belästigungen

Aufgrund der Größe und der Containerbauweise des Vorhabens können Umweltverschmutzung und Belästigungen ausgeschlossen werden. Für den späteren Betrieb werden die folgenden Anmerkungen getroffen:

#### Luftreinhaltung

Der beim Betrieb entstehende gasförmige Sauerstoff sowie der für Spül- und Inertisierungsvorgänge verwendete Stickstoff führt zu keiner Luftverunreinigung. Der zukünftige Betrieb der Flurförderzeuge mit Wasserstoff führt zu einem Entfall des bisher verwendeten Treibgases.

#### Geruch

Geruchsemissionen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Wasserstoff und dessen Herstellung sind geruchsneutral.

#### Lärm

Geräuschemissionen treten durch den Anlagenbetrieb sowie durch den Fahrverkehr lediglich auf dem Anlagengelände auf. Gem. vorgelegter schalltechnischer Stellungnahme werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sowohl am Tag als auch in der Nachtzeit um mehr als 10 dB (A) unterschritten. Eine Lärmbelästigung für die umliegende Nachbarschaft kann daher ausgeschlossen werden.

#### Erschütterungen

Der Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff und der Betankungsstation sind nicht mit relevanten Erschütterungen verbunden, sodass diesbezüglich nachteilige Auswirkungen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

## Licht

Während des regulären Betriebs der Anlage wird kein Licht von dieser emittiert. Lediglich im Bereich der Zapfsäule, innerhalb des Wetterschutzes, ist eine Beleuchtung für die sichere Bedienung der Zapfsäule vorgesehen. Dabei werden insektenfreundliche LED-Beleuchtungen eingesetzt. Himmelstrahler werden nicht errichtet.

Nr. 1.6 – Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf...

### Nr. 1.6.1 ...verwendete Stoffe und Technologien

Durch die geschützte Wasserstofflagerung (Anfahrerschutz, Brandschutzwände) sowie anderweitige bauliche Maßnahmen (z. B. federbelastete Sicherheitsventile, Überspannungsableiter, Brandmelder, Blitzfangstange) und organisatorische Vorkehrungen (z. B. Umzäunung, Drucküberwachung, Temperaturüberwachung, Not-Aus-Konzept) wird sichergestellt, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Die Anlage wird ferner nur von unterwiesenem Personal bedient, welches auch in den Alarmplan der Anlage eingewiesen ist.

Die verwendeten Baustoffe, Maschinen und Aggregate sind für ihre jeweilige Verwendung zugelassen und bereits langjährig einsatzerprobt. Dies gilt insbesondere für die Wasserstoffinfrastruktur.

Nr. 1.6.2 ...die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung (12. BImSchV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Absatz 5a BImSchG

Der Standort des Vorhabens unterliegt nicht der 12. BImSchV, da die entsprechenden Schwellenwerte nicht erreicht werden. Der Vorhabenstandort befindet sich auch außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes einer im nahen Umkreis befindlichen Flüssiggasumschlagsanlage.

### Anmerkungen zum Thema Klimawandel:

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens in einem überwiegend bebauten Bereich außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist keine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erwarten. Lokale Stark- oder Dauerregenereignisse mit Auswirkungen auf das Vorhaben, z. B. aufgrund von Überschwemmungen aus dem Kanalnetz, sind nicht vollständig auszuschließen, können aufgrund der potentiellen Ubiquität aber auch nicht prognostiziert werden. Gleiches gilt für Starkwindereignisse, Windhosen oder Extremtemperaturen. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass aus den Folgen des Klimawandels ein erhebliches Gefahrenpotenzial auf die geplante Anlage ausgeht.

Nr. 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen unter Nr. 1.5 verwiesen.

Im Rahmen des geplanten Betriebs kommen nur wenige wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdend) mit einer max. Lagermenge von 620 l und 297 kg zum Einsatz, für die entsprechende Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen sind.

Innerhalb einer Rohrdurchführung vom Innenraum des Containers auf das Containerdach zirkuliert ein Kältemittel bzw. Kühlmittel-Wassergemisch. Die Dichtheit der Leitungen wird im Rahmen einer

frequentierten Anlagenbegehung durch eine optische Inspektion durchgeführt. Des Weiteren erfolgt eine Drucküberwachung des Kühlmittelkreislaufs. Bei registriertem Druckabfall (potentielle Leckage) schaltet sich die Anlage in einen sicheren „Aus-Zustand“.

Sollte es trotz aller ergriffenen Maßnahmen dennoch zur Havarie kommen, steht Bindemittel in örtlicher Nähe bereit, welches durch geschultes Personal eingesetzt wird.

Diese übrig zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe befinden sich ausschließlich in geschlossenen Kreisläufen (z. B. in Kunststoffbehältern oder metallischen Apparaturen, Kolonnen oder Rohrleitungen) innerhalb der Containeranlagen. Die Container selbst stellen somit eine Barriere gegen den Austritt an die Umgebung dar.

### **2.3 Standort des Vorhabens**

Die Darstellung des Standortes des Vorhabens richtet sich nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG. Demnach ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

#### Nr. 2.1 – Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Standort des Vorhabens Dr.-Hans-Meinhardt-Allee 1, 63741 Aschaffenburg, befindet sich im Aschaffener Stadtteil Nilkheim. Gem. einschlägigem Bebauungsplan ist der Anlagenstandort als Industriegebiet (GI) ausgewiesen, es findet eine bereits jahrzehntelange industrielle Nutzung statt.

Im Norden grenzt das Grundstück des Betriebsgeländes an den Park Schönbusch und im Nordosten an den Nilkheimer Park an. Südöstlich verläuft die Staatsstraße 3115 parallel zum Werksgelände. Im Westen befindet sich angrenzend ein Tierheim, in westlicher Entfernung von ca. 600 m wird ein Flüssiggasumschlaglager betrieben. Die Umgebung des Standorts ist somit neben einer gewerblichen Nutzung auch durch unbebaute Grün- und Ackerflächen geprägt.

#### Nr. 2.2 – Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Betriebsgelände ist bereits weitestgehend versiegelt, es wird auf die Ausführungen gem. oben stehender Nr. 1.3 verwiesen.

Die neue Anlage bewirkt keine Veränderung des Landschaftsbildes. Die direkte Umgebung des Standortes ist durch das schon vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet visuell vorbelastet. Die Anlage ist deutlich niedriger als die umgebende Bebauung und von den bestehenden Betriebsgebäuden umgeben, weshalb die Anlage von außen nicht einsehbar ist.

Beim Bau der Fundamente ist am Industriestandort mit nur sehr geringen Mengen an Aushubmaterial (< 500 m<sup>3</sup>) zu rechnen. Das hierbei anfallende Oberbodenmaterial (Mutterboden) wird einer möglichst hochwertigen Verwendung zugeführt.

Eine besondere Bedeutung der Flächen des Vorhabenstandortes hinsichtlich der Schutzgüter natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist an keiner Stelle ersichtlich.

Nr. 2.3 – Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Nr. 2.3.1 – Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Natura 2000-Gebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.2 – Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturschutzgebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.3 – Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.4 – Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.5 – Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturdenkmal, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.6 – Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil, auf den sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.7 – Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein solches Biotop, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.8 – Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Gebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.9 – Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im Einwirkungsbereich befindet sich der Grundwasserkörper 2\_G062\_HE hinsichtlich Nitrat gem. der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in einem schlechten Zustand. Eine Verschlechterung dieses Zustands durch das Vorhaben ist jedoch zu verneinen, da im Rahmen des Betriebes kein Nitratreintrag in das Grundwasser erfolgt.

Nr. 2.3.10 – Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Gebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.11 – In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale bzw. archäologisch bedeutende Landschaften, auf die sich das Vorhaben auswirken könnte.

## **2.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter obigen Nummern 2.2 und 2.3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Aus den bisherigen Ausführungen und unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass einzelne mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter bereits von vornherein oder zumindest durch Vorkehrungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Durch das Vorhaben sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **3 Ergebnis der Vorprüfung**

Für das Neuvorhaben der Firma Linde Material Handling GmbH am Standort Dr.-Hans-Meinhardt-Allee 1, 63741 Aschaffenburg, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG durchgeführt.

Es wurden die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen dargelegt und überschlägig geprüft.

Insgesamt ergibt sich aus der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Für das Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

### **4 Abschließende Hinweise**

Sofern eine Vorprüfung durchgeführt wurde, hat die zuständige Behörde die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine UVP unterbleibt, wird mit Nennung der wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg im Main-Echo vom 04.03.2022 sowie auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg unter [www.aschaffenburg.de/umwelt\\_bekanntmachungen](http://www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen) veröffentlicht. Des Weiteren ist die Bekanntmachung sowie der vorliegende Bericht unter [www.uvp-verbund.de/by](http://www.uvp-verbund.de/by) abrufbar.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Stadt Aschaffenburg  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Aschaffenburg, den 24.02.2022